

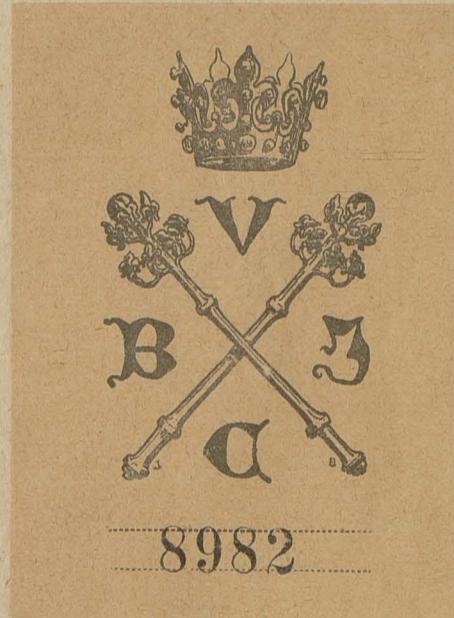


8982

III

Mag. St. Dr.

P



Bandthe 12.

3283 Praws.

VIII. a. 32.

14.

41. 1. 118.

110M.

110M. 110M. 110M.

110M.

MOWY
Konstytuujące różne

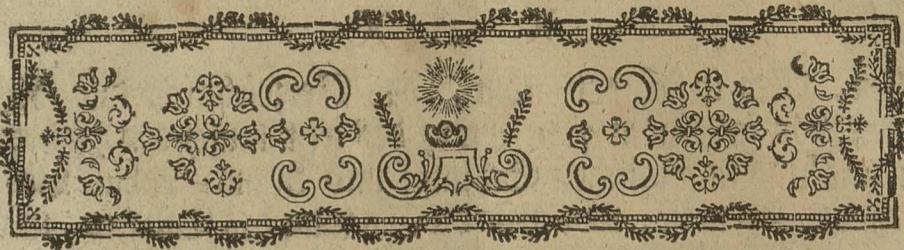
Podczas Sejmu Ordynaryjnego pod Konfe-
deracją w Warszawie agitującą się

In Publicum

Roku 1776.
WYDANE.

BIBLIOTHECA
UNIV. MARSELL.
CRACOVIENSIS.

8982.1



63

U n i v e r s a l

D e r E r o n - S c h a z - C o m m i s s i o n

i n A n s e h u n g

d e s

Schnupf und Rauch - Taback^s.

Die Kron - Schaz . Commission thut hiemit fund und zu wissen allen und ieden , denen daran gelegen ist es zu wissen ; welcher gestallt die Gesetze des vorjährigen Reichs - Tages fest gesetzt haben , daß Dieselbe die bestmöglichen Mittel , und Veranstallungen treffen soll , um in der Zukunft größere Einkünfte von der Taback^s Abgabe darzulegen zu können , und dem zufolge ihr zu gleich die Macht gegeben haben die daher rührende Accise um ein ansehnliches zu vergrößern ; als will diese Commission hiemit gedachte Reichs Verordnung in Erfüllung bringen und in Bekräftigung ihres vorigen Universals den Verkauf des Taback^s betreffend , folgende Verfügungen in der Administration desselben von nun an , und auf zukünftige Zeiten festsetzen , und verordnen .

Alle diejenigen , welche in Königlichen , Adlichen , und Geistlichen Städten , Städtchen , und Dörfern mit in und ausländischen Schnupf Taback^s , so auch mit ausländischen Rauch Taback handeln , dann auch alle Taback^s Fabrikanten sollen zwey Register halten , in dem ersten sollen sie die Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch - Taback^s wie auch des inländischen Schnupf Taback^s verschreiben wie viel sie denselben vom 13ten April des verflossenen 1776ten Jahres bis zu m 7ten März des gegenwärtigen , es sey an wen es wolle , verkauft haben , die Fabrikanten hingegen sollen verbunden seyn ihren Verkauf des Taback^s an den ultimum Consumentem in denen Registern zu verzeichnen ; das zweyte Register , welches die ersten , und die zweyten eingeben sol-

X ** X

sollen, wird in sich enthalten, das Verzeichnis, wie viel ihnen von gedachten 7ten März des jetzt laufenden Jahres an aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback Vor- rath geblieben ist, wobei sie die Gattung des Tabacks, und wie viel Pfunde sie haben, anzugeben verbunden seyn sollen.

Mit diesen zweyten, mit ihren eigenen Händen unter- schriebenen Registern, sollen sie in der Zeit vom 7ten bis zum 15ten März gegenwärtigen Jahres ein ieder in dem ihm eigenen Grod Gerichte sich stellen, und daselbst vor dem Regenten, oder Susceptanten in Gegenwart des von der Cron Schaz - Commission hierzu bestallten Beamten den Eid ablegen, wie daß er beyde Register, ohne das geringste zu verheelen, treu, und aufrichtig nieder geschrieben, dann vom 13ten Aprill 1776 bis zum 7ten März gegenwärtigen Jahres nicht mehr Schnupf und Rauch Taback ver- kauft hat, als er in seinem Register verschrieben, und zuletzt, wie daß sich bey ihm nicht mehr aus und inländischen Schnupf Tabacks, so auch aus und inländischen Rauch Tabacks befindet: als derjenige, den er als übrig gebliebenen in seinem Register angegeben hat; bey Leistung dieses Eydes sollen sie so gleich an den Cron - Schaz - Beamten auf die als denn von ihm zu erhaltenen gedruckten Quittungen die ge- bührende Abgabe erlegen zu erst besonders nach der Vor- schrift des Gesetzes vom 1775ten Jahre, und dem zu folge ergangenen Universal der Commission, von iedem im Lan- de verkauften Pfunde des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch von dem verkauften inländischen Schnupf - Taback und dann wiederum besonders vermöge der neuen nunmehr errichteten Tabelle die Abgabe von dem ihnen jetzt übrig gebliebenen aus und inländischen Schnupf und Rauch - Taback, welcher an den letzten Käufer unter dem Schaz Siegel verkauft werden soll.

Diese Verkäufer, wie auch die Fabrikanten sollen auf diesem zur Leistung des Eydes gesetzten Termin ihren vom Verkauf übrig gebliebenen aus und inländischen Schnupf Taback, so auch allen Ausländischen Rauch - Taback, dann auch zuletzt den nur dem letzten Käufer zu verkaugenden in- ländischen Rauch - Taback denen hierzu bestallten Schaz - Beamten vorzeigen, als welche auf allen diesen Schnupf und Rauch - Taback das von der Commission ih- nen

nen gegebene Schatz-Siegel legen werden. Solte aber irgend ein Tabacks Verkäufer, oder Fabrikant einen so großen Vorrath an Schnupf- und Rauch Taback haben, daß er denselben an Orth und Stelle, wo er den End zu leisten hat, zur Versiegelung nicht hinfahren lassen könnte, so wird ihm als denn hierzu ein Schatz Beamter in seine Wohnung geschickt werden.

Was die Einfahre des ausländischen Schnupf und Rauch Tabacks, wie auch die Ausarbeitung des inländischen Tabacks vom 7. März gegenwärtigen Jahres betrifft, so verordnet die Commission hiemit, daß der ausländische Schnupf und Rauch Taback auf denen Gränz-Rämmern, hingegen der inländische Schnupf-Taback in denen Fabriken gewogen, und mit dem Schatz Siegel laut der denen Schatz Beamten besonders zu ertheilenden Instruktion, in Rollen, Stangen, Blei, Papier, oder andern kleinen Packchen gesiegelt werden, und ein ieder der Taback einführt, wie auch der Fabrikant gleich bei der Ausfertigung die in der Tabelle festgesetzte Abgabe erlegen soll; was den inländischen Rauch-Taback betrifft so wird von nun an nur derjenige der denselben dem letzten Käufer zu seinen Gebrauch verkauft, drey Pfund Groschen Abgabe vom Pfunde zahlen; von dieser Abgabe sind ausgeschlossen die Fabrikanten, welche den inländischen Rauch Taback zu ihren Fabriken kaufen, wie auch diejenigen, welche an die Fabriken, oder an die wieder Verkäufer in ganzen denselben verhandeln werden.

Derjenige, welcher geriebenen ausländischen Taback in Fässern und Packen vom 7. März gegenwärtigen Jahres an einführen will, wird dieses nicht anders thun können als auf spezial Erlaubniß der Commission, und alsdenn wird derselbe, so bald er ins Land kommt auf der Gränz Cammer so gleich gewogen, er sey im Fass oder Pack versiegelt, und alsdenn erst in Gegenwart des hierzu ersuchten Schatz Beamten auf Orth und Stelle auf Pfunde umgepactt, und versiegelt.

Vom 7. März gegenwärtiges Jahres an wird es niemanden erlaubt seyn, an den letzten Käufer aus und inländischen Schnupf und Rauch Taback ohne den Schatz Siegel, und ohne vorher erfolgter Bezahlung der Tabacks Abgabe zu verkaufen, und dieses unter Confiscation alles Schnupf und Rauch Tabacks ohne Siegel, zugleich unter Erlegung der Geldstrafe von

X X

Drey Ducaten vom Käufer und Verkäufer; und sollte es sich ans zeigen, daß der Käufer mit dem Verkäufer einerley Verständniß hierinnen gehabt haben, so soll gedachte geldstrafe von jedem Pfunde erlegt, und auch noch eine besondere Strafe ihnen durch die Gerichte der Schatz Commission zu erkannt werden; sollte aber der einmal gestrafste wiederum nochmahls der Uebertretung dieser Verordnung überzeugt werden, so wird er der gedoppelten Strafe unterliegen.

Es wird auch von nun an niemanden erlaubt seyn, inländischen Rauch Taback an den letzten Käufer zu verkaufen, wenn er sich nicht zuvor bey der Schatz Obrigkeit gemeldet hat, und im das Register derer Rauch Tabacks verkäufer eingeschrieben ist.

So wird es auch vom 7. März gegenwärtigen Jahres an niemanden frey stehen in denen Städten, Städtchen, und Dörfern, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Commission, und ohne hierauf vertheilten Contract, den inländischen Taback zu fabriciren. Jedoch erklärt sich hiemit die Cron Schatz Commission, daß sie niemanden, selbst denen Ausländern, welche eine Tabacks Fabrique im Lande an zulegen gesonnen wären, den Contract hierauf absagen wird, zu verstehen unter denen als denn zu schließenden Bedingungen.

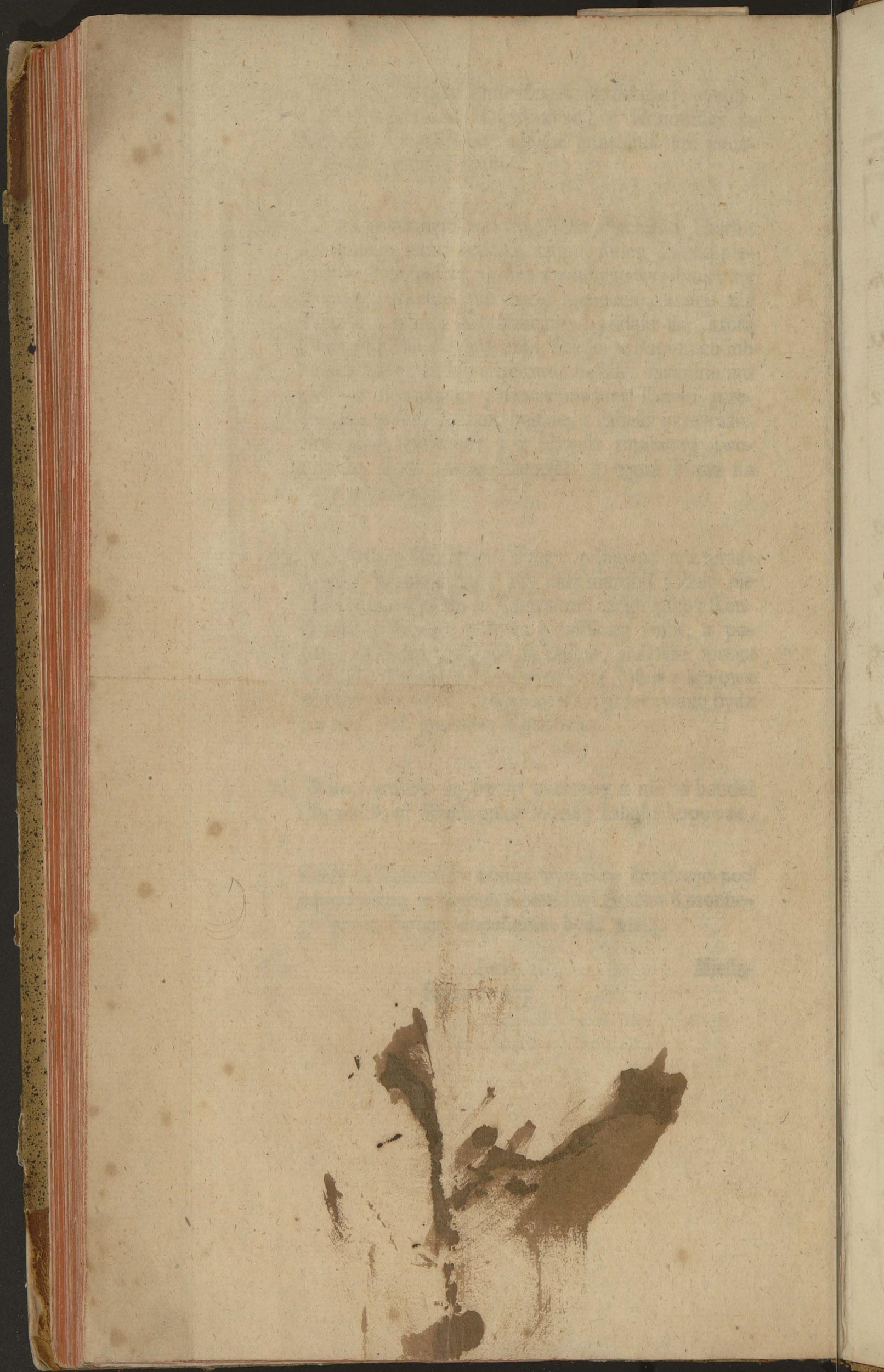
Sollte iemand dieser Verordnung zuwieder und ohne Erlaubniß der Commission nach gedachten 7 März sich unterstellen, in denen Städten, Städtchen, und Dörfern Taback zu fabriciren, oder das Siegel zu verschärfen, so wird hiemit auf einen solchen Poena Pœnaltatis gesetzt.

Ein ieder, er sey wes Standes und Würden er wolle, wird der Revision nach der bishero im Schatz üblich gewesenen Gewohnheit unterworfen seyn, welches auch von denenjenigen zu verstehen ist, die aus Litthauen nach der Crone durchreisen.

Es wird auch denen von der Commission besonders hierzu verordneten Schatz Beamten frey stehen, zu desto größerer Obsicht der öffentlichen Einkünfte die Gewölber derer mit Taback handelnden Kaufleute, so auch die Tabacks Fabriken zu jederzeit zu revidiren.

Was die Tabacks Fabriken betrifft, welche sich jetzt im Lande befinden, und künftig hin angelegt werden sollen, hierinnen wird die Cron Schatz Commission ihre weitere und besondere Verordnungen künd machen.

Damit dieses Universal allen und ieden ohnverzüglich, und sicher bekannt werden möge, so befiehlt hiemit die Cron-Schatz-Commission denen Zoll-Superintendenten in denen Provinzen dasselbe in denen Städten, Städtchen, in allen Pfarren, und gewöhnlichen Dörfern zu publiciren, in jedem Gr d-Gerichte dasselbe einschreiben zu lassen, und die gerichtlichen Zeugniße solcher Einschreibung der Commission anherzusenden. Gegeben zu Warschau, auf der Session den 21ten Februarii 1777.



REGESTR.

Konstytuacyi y Mowow w tych
Xiozice Inaydujacych sie
Roku 1776.
WYDANYCH

Folio

Akt Konfederacyi Generalney oboga
Narodow. - - - - -

Mowa W^r. Mokronoskiego S^r. W^r. Korom Marszał-
ka Konfederacyi przy zagojeniu Sejmu miana - - - - -

Mowa W^r. Ogińskiego S^r. W^r. X^r. Marszałka
Konfederacyi W^r. X^r. - - - - -

Nota od Departamentu Interesow Cudzo-
ziemskich do JW Gruffa de Stachelberg Posta
Rossyjskiego - - - - -

Respons na tez Note. - - - - -

Mowa W^r. Rzewuskiego Hetmana Podkors-
towicza W^r. Lipskiego Kazimierza Secyry - - - - -

Mowa Króla Anji. - - - - -

REGISTR.

Wiersze na pochwale W ^w . Mokronoskiego	9.
Mowa W ^w . Kraszewskiego S. W ^w . królew.	10.
W Oginskiego Marszałka Wiatte.	11.
Bouffala Loureya N. Litt.	12.
Moc Ratyfikacyj z Dworem Rosyjskim	13.
Mowa W ^w . Olizara Stoln ^y królew.	14.
Kosciatkowskiego	15.
Gurowskiego Marszałka N. Litt.	16.
Deputacja do examinowania Rady Niestraigcay.	17.
Zdanie W ^w . Xacia Lubomirskiego Marszałka W ^w . królew.	18.
Mowa W ^w . Rzewuskiego Hetmana P. Kor.	19.
Zdanie W ^w . Braniciego Hetmana W ^w . królew.	20.
Głos W ^w . Nowowieckiego Łowca Wyszog.	21.

odgrywają

REGISTR

Folio

- Ordynacja Sądów Seymowych - - - - - 22.
- Mowa W^w. Gurowskiego Karszels^z Przem^y - - - - - 23.
- A. Młodziejewskiego Biskupu Pozn^y - - - - - 24.
- Moc Ratyfikacyi z Dworem Niedem^y - - - - - 25.
- Mowa W^w. Oliwara S. N. - - - - - 26.
- Moc Ratyfikacyi Konwencji Granicznej
z Dworem Berlińskim - - - - - 27.
- Powinnosci Władza Departamentów
w Radzie Niestajcey - - - - - 28.
- Zdanie W^w. Lubomirskiego Marszałka Wiel. - 29.
- Votum Tegoż - - - - - 30.
- Mowa W^w. Koscielkowskiego - - - - - 31.
- Akt Konwencji miedzy N. Królem Iniq^y y
Rz^zpsq^z, a miedzy królem Iniq^y Pruskim dla
utworzenia granic. - - - - - 32.

REGISTR.

Obiasnienie Ustanowienia Rady Nie-
ustajacej

Folio

33

Zdanie W^o Odynskiego Hetmana W^o Wiatte 34

..... Branickiego Hetmana W^o Korzy 35

Mowa W^o Markowickiego Stolnika Mielz 36

..... W^o Rzewuskiego Hetmana Polz Korz 37

Zdanie W^o Chreptowicza Rotkam Wiatte 38

Mowa Króla Smi 39

Deklaracya o Komisjach y Remissach
z przeszlego seymu wypadlych 40

Mowa W^o Wiszowatego 41

..... Bouffala 42

Zdanie W^o Lubomirskiego Marszałka W^o Korz 43

Projekt względem orzecnia koryw. Obwarzetow Rzeczypospolitej 44

Zmniejszenie Capensy Cywilney przez
Tegez podane 45

Mowa W^o Gurawskiego Karszt Przem 46

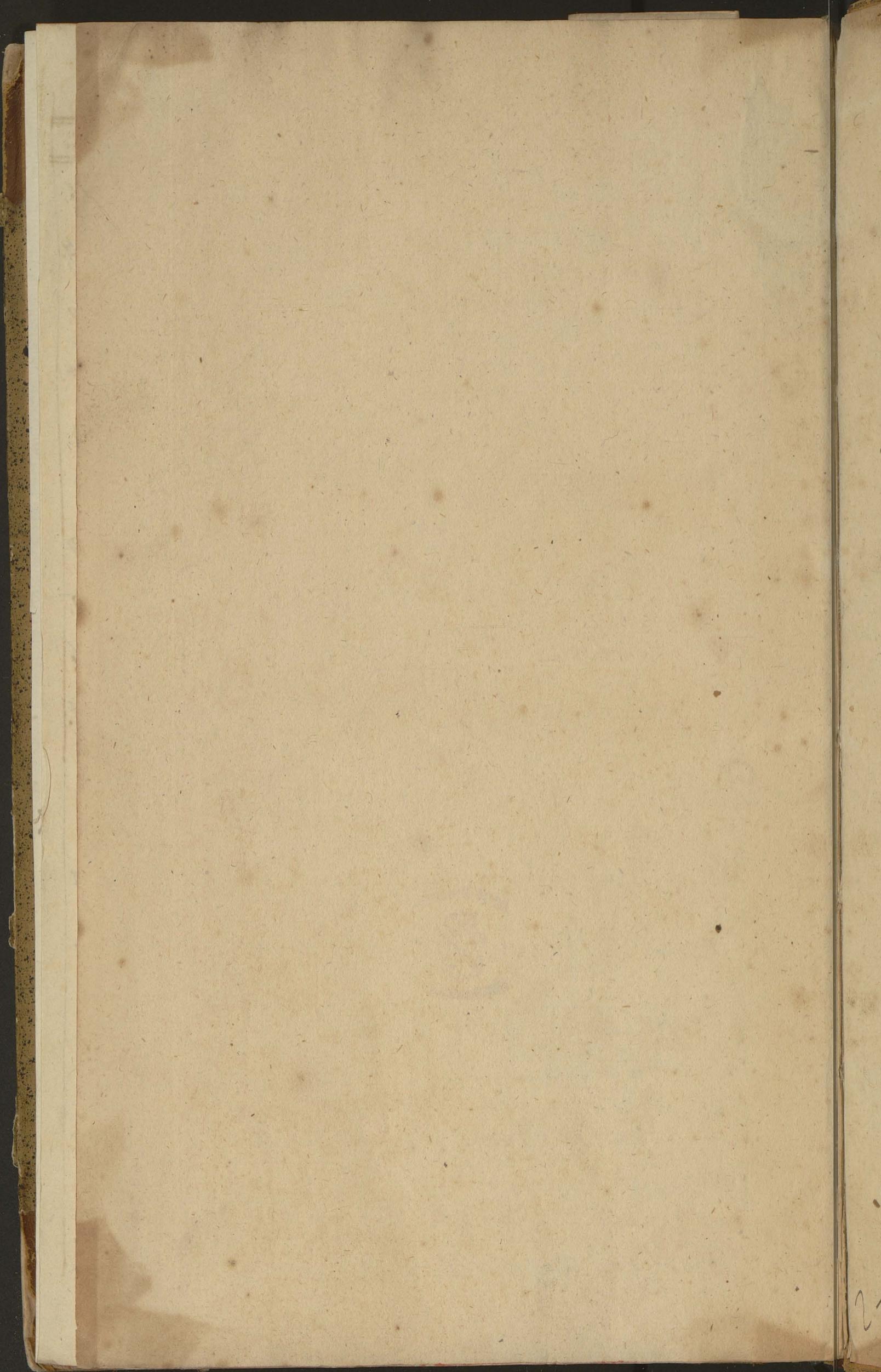
..... Malachowickiego W^o Sieradz 47

Poz

REGESTR.

	folia
Głos J.W. Sanguszka Wys Wotynz - - - - -	48.
- - - - - W Markowskiego - - - - -	49.
- - - - - Korzeniewskiego - - - - -	50.
- - - - - Buhara - - - - -	51.
- - - - - Bierzyńskiego Karst Lytomirz - - - - -	52.
- - - - - Zielińskiego - - - - -	53.
- - - - - Sierakowskiego - - - - -	54.
- - - - - Rzewuskiego H. B. K. 100000 - - - - -	55.
- - - - - Tęgoci - - - 12 000 - - - - -	56.
- - - - - Bierzyńskiego - - - - -	57.
Dochody Skarbu koronnego - - - - -	58.
Wydatki koronne - - - - -	59.
Mowa W Markowskiego - - - - -	60.
Ubezpieczenie Summ Ziemińskich y Poniezuńskich - - - - -	61. 62.
Obiarnienie Legis sumptuarie - - - - -	63.
Universal der Kron-Schatz-Commission für Auschauung des Schatz- und Rauch Fabrik Kommission R-plettej Skarbu koronnego - Wien	64.





Termin zwrotu lub zgłoszenie prolongaty.

Biblioteka Jagiellońska



stdr0022117

2/166.

